

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

28. August 1875.

Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Der Mannschaftserfab des Heeres. Befestigungen. (Schluß.) G. Schuster, Impfwang. — Eidgenossenschaft: Kreis schreiben; Jahresbericht des Berner Unteroffiziersvereins; Schweiz. Militär-Gesellschaft; Bern: † Schützenhauptmann Ougelmann; Luzern: † Hauptmann Götsli; Stans: Delegirtenversammlung des Schweizer. Unteroffiziersvereins; Thun: † Hauptmann Lehmann; Exerption im Polygon; Uri: Unglücksfall. — Ausland: Oesterreich: Feldmäßiges Schießen; Preußen: Befestigungen und Bahnen; Rußland: Eisenbahnwesen.

Der Mannschaftserfab des Heeres.

In Heeren, die sich auf allgemeine Wehrpflicht gründen, ist der Vorgang, welcher bei dem Ersatz des Menschenmaterials eingeschlagen wird, von un- gemein großer Wichtigkeit und übt auf Quan- tität und Qualität der Armee großen Einfluß. Am meisten ist dieses in einem Milizheere der Fall. Hier handelt es sich nicht nur darum, dem Heere die nöthige Anzahl Rekruten zuzuwenden, um die taktischen Einheiten auf den vorgeschriebenen Be- stand zu bringen, sondern dem Heere auch die Ele- mente zur Vervollständigung der Kadres und der verschiedenen Branchen zuzuführen.

Hier ist der sorgsamste Vorgang nothwendig, wenn der Armee nicht der größte unberechenbarste Schaden zugefügt werden soll.

Die einfachste Einrichtung des Ersatzgeschäftes erscheint als die vortheilhafteste und aus diesem Grund müssen wir das Territorialsystem (d. h. die Eintheilung in Rekrutierungsbezirke, die den takti- schen Verbänden entsprechen), als das vorzüglichste bezeichnen.

Des Weiteren handelt es sich darum, daß in das Heer keine Individuen eingetheilt werden, die nicht geeignet sind, die ihnen im Krieg zufallende Auf- gabe zu lösen, andertheils daß dem Heer keine brauchbaren Elemente entzogen werden.

Nach Waffengattung, Korps und Branche sind die geistigen und körperlichen Eigenschaften ver- schieden, die von dem Einzelnen verlangt werden müssen. Dieses erschwert das Ersatzgeschäft un- gemein.

Zunächst wird es sich immer fragen, wer soll das Ersatzgeschäft überhaupt leiten und entscheiden, wer zum Kriegsdienst geeignet sei und nicht.

Wenn die Armee des Krieges wegen da ist, so muß folgerichtig die Beurtheilung, wer zu der einen

und andern Verwendung im Heere zu gebrauchen sei, zunächst denen zufallen, welche berufen sind, im Gefecht mit dem Kriegs-Werkzeug zu arbeiten. Diese aber müssen wieder in gewissen Fragen (z. B. in Betreff körperlicher Gebrechen) Sachmänner als Experten beiziehen.

Ein einseitiges Beurtheilen ist immer nachtheilig. Hieron haben wir in der neuesten Zeit eklatante Beispiele erhalten.

Wie Alles im Heer, so muß auch das Rekruti- rungswesen durch das Gesetz geregelt werden. Doch es ist schwer, allgemein gültige Bestimmungen über die Tauglichkeit zum Kriegsdienst im Heere aufzu- stellen, da für die verschiedenen Verwendungen im Heer sehr verschiedene Eigenschaften verlangt wer- den müssen und es sehr schädlich wäre, wenn man ein Individuum, welches so schon nicht zu einer Waffengattung taugt, einfach zu jedem Dienst im Heere als untauglich erklären wollte. Der Schaden wäre jedoch um so größer, wenn bei diesem Vor- gang gebildete Leute, besonders wenn diese Lust und Liebe zum Militärwesen mitbringen, dem Heere entzogen würden.

Ein gewisser Spielraum, welcher der Beurthei- lung der Kommission gegeben ist und ihre Ent- schließungen nicht an einzelne Paragraphen fesselt, scheint hier nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig.

Bei ungebildeten und beschränkten Individuen ist es gut, wenn die Kommission streng zu Werke geht, dieses ist bei uns besonders nothwendig, da solche Leute bei der kurzen Instruktionszeit nicht so herangebildet werden können, daß man berech- tigt wäre, dieselben als brauchbare Soldaten zu betrachten.

Anderes ist es mit Leuten von Talent und Bildung. Für diese findet sich immer eine Verwendung im Heer. Die Frage,